



Hinweise der ELER-Verwaltungsbehörde zur Umsetzung des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020

Plausibilisierung von Kosten im Rahmen der Antragsprüfung

Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 verpflichtet die bewilligenden Stellen dazu, im Rahmen der Verwaltungskontrolle eines jeden Zuwendungsantrages vor Erteilung des Zuwendungsbescheides u.a. die geltend gemachten Kosten bzw. Ausgaben zu plausibilisieren.

Das bedeutet, dass in jedem Fall vor Erstellung des Zuwendungsbescheides eine Plausibilisierung der im Antrag angemeldeten Kosten bzw. Ausgaben durchgeführt werden muss.

Seit Anfang des Jahres 2018 sind von dieser Pflicht Vorhaben mit einem Förderatz von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben insoweit ausgenommen, als die Plausibilisierung in diesen Fällen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen kann. Ausgenommen von der Verpflichtung sind ferner Förderungen, die als Pauschalen oder nach Einheitskosten gewährt werden, die im SEPL 2014-2020 so festgelegt sind. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben von bis zu 5.000 € kann die Plausibilität der Kosten bzw. Ausgaben durch einen vorab von der ELER-Verwaltungsbehörde genehmigten Budgetentwurf festgestellt werden.

Wichtig ist, dass die Pflicht zur Plausibilisierung der Kosten bzw. Ausgaben **unabhängig von vergaberechtlichen Bestimmungen** zu sehen ist. Eine Plausibilisierung ist auch in den Fällen erforderlich, in denen z.B. vergaberechtlich ein Direktkauf zulässig ist.

Die Plausibilisierung verlangt nach dem Wortsinn, dass die kalkulierten Kosten überschlägig dahingehend geprüft werden, ob sie einleuchtend, nachvollziehbar, marktüblich und daher annehmbar sind. Es soll eine gegebenenfalls vorhandene offensichtliche Unrichtigkeit erkannt werden.

Die Plausibilisierung kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen:

- Vergleich verschiedener Angebote (mindestens 3)
- Referenzkosten (z.B. Referenzkostensystem, HOAI, Gebührenordnung, TV-L)
- einen Bewertungsausschuss (eingesetzt von der ELER-Verwaltungsbehörde)

- durch eine fachkundige und unabhängige Stelle (z.B. Kostenschätzung eines Architekten bei Baumaßnahmen).

Sofern für die konkrete ELER-Maßnahme (=Förderprogramm) kein genehmigtes Referenzkostensystem vorhanden ist, wird die Plausibilisierung damit in der Regel durch den Vergleich von mindestens drei Angeboten erfolgen müssen.

Dazu müssen die Angebote inhaltlich vergleichbar sein und auch etwa gleich aktuell sein. Auch wenn der Begriff „Angebot“ nicht zwingend als Angebot im Sinne des BGB zu verstehen ist, müssen den jeweiligen Preisangaben gleiche Leistungsumfänge zu Grunde liegen. Es können keine „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Es empfiehlt sich hier, etwaigen Anbietern die gleichen konkreten Angaben und Anforderungen vorzulegen. Maßgebend ist das günstigste Angebot.

Tritt der Fall ein, dass keine drei Angebote eingeholt werden können, z.B. weil zwar mehr als drei potentielle Anbieter angeschrieben wurden, aber nur einer davon tatsächlich ein Angebot vorlegt oder es nur einen Anbieter gibt, so entbindet dies nicht von der Pflicht zur Plausibilisierung der Kosten bzw. Ausgaben. In einem solchen Falle muss die Plausibilisierung auf eine andere Art erfolgen.

Je nach Art der erforderlichen Leistung wird sich die Plausibilisierung durch das Testat einer unabhängigen fachkundigen Stelle als Möglichkeit anbieten. Die entsprechende Stelle muss über eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung verfügen und darf nicht dem unmittelbaren Einfluss des Antragstellers unterliegen. Für Baumaßnahmen ist dies in Deutschland aufgrund baurechtlicher Bestimmungen nach herrschender Meinung bei einem (nicht fest beim Antragsteller eingestellten) Architekten der Fall. Eine Kostenschätzung nach DIN 276 reicht demnach zur Plausibilisierung bei Hochbaumaßnahmen aus. Ähnlich verhält es sich mit einem Steuerprüfer.

Als Referenzkosten kommen –von einem genehmigten Referenzkostensystem abgesehen- geprüfte Kosten bzw. Ausgaben vergleichbarer Vorhaben in Frage. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Antragstellers, derartige Daten zur Verfügung zu stellen. Da dies sehr vielgestaltig sein kann, ist hier im Einzelfall zwischen bewilligender Stelle, ELER-Verwaltungsbehörde und Antragsteller zu klären, ob so eine Plausibilisierung durchgeführt werden kann. Die Referenzkosten müssen dem Vorhaben klar zugeordnet sein (z.B. Zonenzuordnung HOAI).

Eine fehlerhafte Plausibilisierung ist sanktionsbewehrt. Fehlt eine Plausibilisierung oder ist sie fehlerhaft, werden die darauf entfallenden zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben um bis zu 50% gekürzt. Steht die fehlerhafte Plausibilisierung mit Verstößen gegen die vergaberechtlichen Vorgaben in Verbindung werden die darauf entfallenden zuwendungsfähigen Kosten bzw. Ausgaben um bis zu 100% gekürzt.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich daher immer, den Sachverhalt mit der bewilligenden Stelle und ggf. der ELER-Verwaltungsbehörde abzuklären.